

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 14 -.005295/2012 - 4

A 23 – 018424/2004/0015

Betreff: **Fernwärmeanschlussbereich 2012**
Teilgebiete 05/001,06/001
Gemäß § 22 (9)StROG 2010

Bearbeiterin A14: DI Eva Maria Benedikt

Bearbeiter A23: DI Wolfgang Götzhaber

BerichterstatteIn: _____

Graz, 13.06.2012

Der Gemeindeumweltausschuss
und Ausschuss für Stadt-, Verkehr-
und Grünraumplanung

Der / Die BerichterstatteIn:

.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 63 Abs 2 StROG 2010

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 63 Abs 2 StROG 2010
Mindestanzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Gemeinde-
rates

1. Rechtsgrundlage und Zweck

Gemäß § 22 (9) StROG 2010 hat jede Gemeinde für das Gemeindegebiet oder für Teile desselben die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem (Fernwärmeanschlussbereich) festzulegen, wenn

- a) sie in einem Vorranggebiet für lufthygienische Sanierung liegt
- b) sie ein kommunales Energiekonzept erlassen hat
- c) für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung eine verbindliche Zusage des Fernwärmeversorgungsunternehmens vorliegt.

Die Stadt Graz ist im Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft (LGBI. Nr. 53/2011) als Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen ausgewiesen. Im Jahr 2011 hat der Gemeinderat, Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2011 (GZ: A14-024494-2011-1 oder A23-0118424-2004-12), zudem das Kommunale Energiekonzept KEK2011 beschlossen.

In diesem werden die Entwicklungsmöglichkeiten einer Fernwärmeversorgung für das Grazer Gemeindegebiet dargestellt (Fernwärmeausbauplan). Darüber hinaus sind im KEK 2011 keine weiteren Maßnahmen zur lufthygienischen Sanierung vorgesehen.

Im Zuge der Erarbeitung der ggst. Verordnung der Stadt Graz in enger Zusammenarbeit mit der Energie Graz GmbH & Co KG (EGG) wurde nunmehr von dieser als zuständigem

Fernwärmeversorgungsunternehmen eine verbindliche Zusage für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung in den beiden definierten Teilgebieten vorgelegt.

Damit sind sämtliche Voraussetzungen zur Festlegung von verpflichtenden Fernwärmeanschlussbereichen gemäß § 22 Abs 9 Z1 erfüllt.

2. Gebietsauswahl

Das Stadtplanungsamt und das Umweltamt der Stadt Graz haben in Abstimmung mit der Fachabteilung 17C des Landes Steiermark (Technische Umweltkontrolle) und der Energie Graz GmbH & Co KG (EGG) als Fernwärmeversorger eine Gebietsauswahl für den ersten verpflichtenden Fernwärmeanschlussbereich in Graz getroffen.

Es wurden zwei Startgebiete definiert:

- Teilgebiet 05/001 (Bereich Karlauergürtel – Fabriksgasse)
- Teilgebiet 06/001 (Bereich Schönaugürtel – Conrad von Hötzendorfstraße – Fröhlichgasse – Schönaugasse)

Ausführliche Informationen zur Gebietsauswahl sind dem Erläuterungsbericht (Pkt.2) zu entnehmen.

3. Inhalt (Verordnungstext und Planwerk)

Die Teile des Gemeindegebietes für die eine Fernwärmeanschlussverpflichtung festgelegt wird, sind im Planwerk dargestellt (rote Schraffur), die Abgrenzung erfolgt parzellenscharf.

Die Festlegung bezieht sich nur auf Baulandgrundstücke. Die innerhalb der Abgrenzung befindlichen Verkehrsflächen unterliegen nicht der Anschlussverpflichtung.

Die Darstellung erfolgt auf Basis des Katasters. Zur besseren Orientierung werden die Straßennamen eingeblendet.

Die Umsetzung der Fernwärmeanschlusspflicht erfolgt gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes.

Die Bedingungen für Errichtung und Ausbau der Fernwärmeversorgung sind in der verbindlichen Zusage der Energie Graz GmbH & Co KG (EGG) vom 25.05.2012 (Eingangsvermerk unter GZ:A14 – 005295/2012-5) als zuständiges Energieversorgungsunternehmens festgehalten.

4. Fachliche Grundlagen: Immissionen und Stadtklimatologie

Sämtliche fachlichen Grundlagen (Immissionen und Stadtklimatologie) sind grundsätzlich dem Erläuterungsbericht zum Kommunalen Energiekonzept 2011, Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2011 (GZ: A14-024494-2011-1 oder A23-018424-2004-12), zu entnehmen und werden zudem im Erläuterungsbericht zitiert.

Diese stellen auch die Basis der getätigten Gebietsauswahl dar.

5. Rechtsfolgen

Mit Verordnung der Fernwärmeanschlussverpflichtung 2012 kommt die Stadt Graz einer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 22 Abs 9 St ROG nach.

Die Umsetzung erfolgt gemäß den Bestimmungen des §6 Stmk. Baugesetz.

Diese legen zusammengefasst fest:

Alle Gebiete, in denen Räume beheizt werden und die sich in einem Gebiet befinden, das durch die ggst. Verordnung zu einem Fernwärmeanschlussbereich erklärt wurde, sind an Fernwärmesysteme anzuschließen. Der Fernwärmeanschlussauftrag ist bei Neubauten zugleich mit der Baubewilligung bzw. mit Genehmigung der Baufreistellung und bei bestehenden Gebäuden in einem amtswegigen Verfahren mit Bescheid zu erlassen. Bei bestehenden Gebäuden hat die Baubehörde bis spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung den Fernwärmeanschlussauftrag zu erlassen. Dieser hat eine angemessene Frist zu enthalten.

Ausnahmen von der Fernwärmeanschlussverpflichtung sind im § 6 Abs 2 Stmk. Baugesetz definiert.

Vor dem Beginn der Bescheiderlassung ist eine detaillierte „Vor-Ort-Erhebung“ durchzuführen, um die technische Machbarkeit, das betreffende Areal, die tatsächlich vorhandenen Gebäudestrukturen und Heizungsarten zu überprüfen.

Die Rahmenbedingungen unter denen die Normunterworfenen den Fernwärmeanschluss umsetzen können (Kosten inkl. Wertsicherung), sind in der beiliegenden verbindlichen Zusage des Energieversorgungsunternehmens definiert.

Die beiden festgelegten Teilgebiete sind als erste Teilprojekte zu sehen. Nach deren Abwicklung ist die weitere Ausweitung im Sinne der Verbesserung der Grazer Lufthygiene vorgesehen.

6. Allgemeines

Die Fernwärmeanschlussverpflichtung 2012 besteht aus dem Verordnungstext und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Es ist ein Erläuterungsbericht beigelegt. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:15.000 (Übersichtsplan) bzw. 1:3000 (Planausschnitt Teilgebiete).

Nach Beschluss durch den Gemeinderat werden die Unterlagen unverzüglich der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung dieser Verordnung durch die Landesregierung erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge den Fernwärmeanschlussbereich 2012 beschließen:

Die Bearbeiterin (A 14):

(DI Eva Maria Benedikt)
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand (A 14):

(Dipl.-Arch. Heinz Schöttli)
elektronisch gefertigt

Der Bearbeiter (A 23):

(DI Wolfgang Götzhaber)
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand (A 23):

(DI Dr. Werner Prutsch)
elektronisch gefertigt

Der Stadtbaudirektor:

(DI Mag. Bertram Werle)
elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent für die Stadtplanung:

(Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl)

Die Stadtsenatsreferentin für
das Umweltamt:

(Bürgermeister-Stellvertreterin
Lisa Rücker) *elektronisch gefertigt*

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am.....den vorliegenden Antrag vorberaten.


Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.


Der Vorsitzende des Gemeindeumweltausschusses
und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung:


Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

	Signiert von	Benedikt Eva-Maria
	Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,OU=Stadtplanungsamt,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-05-29T07:34:54+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Schöttli Heinz
	Zertifikat	CN=Schöttli Heinz,OU=Stadtplanungsamt,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-05-29T11:56:58+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,OU=A 23 Umweltamt,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-05-29T14:07:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,OU=A 23 Umweltamt,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-05-29T14:35:39+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.